



Gemeinde Niedernhausen
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen

22. JUNI 2022

Fachdienst *TD* *PD*

Mena Friedrichs

ANSCHRIFT
Schloßplatz 9
26603 Aurich

TEL +49 (0)4941 602-555
FAX +49 (0)4941 602-81790

ladeinfrastruktur@bav.bund.de
www.bav.bund.de

1.) Bjm 24
2.) I13 24
3.) UB
27.06.2022
28.06.2022
29.6.

Zuwendungen im Rahmen der Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ vom 13.07.2021 und dem dazugehörigen Ersten Aufruf zur Antragseinreichung vom 17.08.2021

Ihr Antrag im Förderportal des Bundes „easy-Online“ mit der Online-Kennung 100573303 vom 11.01.2022; Förderkennzeichen 45LO011028

Aktenzeichen: 0600-III.3-281.001/1028.001
Aurich, 17.06.2022
Seite 1 von 3



Ablehnungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) Ihren o. g. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge lehne ich ab.
- 2.) Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

I.

Am 11.01.2022 stellten Sie im Förderportal des Bundes „easy-Online“ einen Antrag auf Förderung von Ladeinfrastruktur nach der Förderrichtlinie „Öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ vom 13.07.2021 (im Folgenden „Förderrichtlinie“) und dem dazugehörigen Ersten Aufruf zur Antragseinreichung vom 17.08.2021 (im Folgenden „1. FA“). Entsprechend Ihres Antrages wäre eine maximale Zuwendung in Höhe von 29.800,00 € möglich gewesen. Sie beantragten eine Zuwendung (Bundesmittel) in Höhe von 29.800,00 €.

Danach ergab sich ein Rankingfaktor in Höhe von 100,00%.



II.

Zu 1) Ablehnung des Antrags

Ihr Antrag auf Förderung von Ladeinfrastruktur ist aufgrund des erschöpften Kontingents in der/den entsprechenden Kontingentregion/en abzulehnen.

Gemäß Nummer 7 des 1. FA in Verbindung mit Anhang 3 des 1. FA i. V. m. der Förderrichtlinie wird ein Auswahlverfahren für die Errichtung neuer Ladeinfrastruktur durchgeführt („Rankingbildung“). Für die einzelnen Regionen innerhalb der Bundesrepublik sind feste Kontingente pro Region festgelegt worden.

Dieses Auswahlverfahren wird für die jeweilige Ladepunktkategorie nach Ablauf der Antragsfrist unter Berücksichtigung aller fristgerecht und vollständig eingegangenen Anträge abgeschlossen.

Die Platzierung des Antrages im Ranking richtet sich nach dem errechneten Rankingfaktor. Dieser gibt das Verhältnis der beantragten zu der maximal möglichen Zuwendung an. Das heißt je weniger Fördermittel beantragt werden, desto niedriger der Rankingfaktor. Dies wiederum bedeutet, je niedriger der Rankingfaktor, desto besser ist die Platzierung im Ranking innerhalb der Kontingentregion.

Berechnet wird der Rankingfaktor wie folgt:

$$\frac{\text{Beantragte Zuwendung für Ladepunkte}}{\text{Maximal mögliche Zuwendung für Ladepunkte}}$$

Für Ihren Antrag ergibt sich dabei ein Rankingfaktor von 100,00%.

Da Ihr Antrag im Vergleich zu den anderen Anträgen in der/den entsprechenden Kontingentregion/en einen schlechteren Rankingfaktor aufweist und außerhalb des zur Verfügung stehenden Kontingents gelistet worden ist, konnte Ihr Antrag nicht berücksichtigt werden.

Ihr Antrag wird daher abgelehnt.

Zu 2) Festsetzung der Gebühren

Die Gebührenfreiheit dieses Bescheides beruht auf § 7 Nr. 9 des Bundesgebührengesetzes. Danach werden Gebühren für Entscheidungen im Rahmen der Bewilligung von Geldleistungen sowie für in diesem Zusammenhang erforderliche Abwicklungsmaßnahmen und Durchführungskontrollen nicht erhoben.



Seite 3 von 3

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen in 26603 Aurich, Schloßplatz 9, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Melanie Cremer

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen

